

Kooperationsvertrag

zwischen

der Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH, vertreten durch den

Geschäftsführer Udo Wiemann, Rolandsweg 80, 33102 Paderborn,

- nachfolgend "VPH" genannt -

und

Verkehrsunternehmen

- nachfolgend "das Verkehrsunternehmen" genannt -

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Das Verkehrsunternehmen führt öffentlichen Linienverkehr gemäß der §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG bzw. Schienenpersonennahverkehr nach dem AEG im Verbundgebiet der VPH durch (Anlage 1) und wendet dabei den Gemeinschaftstarif im Hochstift an. Um eine Einbeziehung in die verbundbedingten Aufgaben (z.B. Tarif, Einnahmenaufteilung, Vertrieb, Verbundmarketing, Verkehrserhebungen etc.) sicher zu stellen, schließen die Vertragsparteien zur Regelung der Zusammenarbeit den vorliegenden Kooperationsvertrag ab.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrags

§ 2 Tarif

§ 3 Einnahmenaufteilung

§ 4 Mobilitätszentrale

§ 5 Schulwegkostenträgerkarten/Zeitkarten

§ 6 Arbeitskreise, Abstimmung und Stimmrecht

§ 7 Entgelt

§ 8 Vertraulichkeit

§ 9 Gerichtsstand

§ 10 Beginn und Dauer des Vertrags

§ 11 Schriftform

§ 12 Salvatorische Klausel

Anlagenspiegel

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der vorliegende Vertrag regelt die Kooperation und die in diesem Rahmen bestehenden Rechte und Pflichten zwischen der VPH als unternehmensübergreifende Gesellschaft mit beschränkter Haftung (siehe Gesellschaftsvertrag in Anlage 2) und dem Verkehrsunternehmen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen bedient sich zur Erledigung der notwendigen verbundbezogenen Aufgaben, bspw. im Rahmen der Tarifbildung, der Einnahmenaufteilung, des Mobilitätsmanagements, des Verbundmarketings und des Vertriebs von Schulwegkostenträgerkarten und zentral verwalteten Zeitkarten sowie der in diesem Zusammenhang erforderlichen Buchhaltung der VPH.
- (3) Die VPH kann nach Absprache mit dem Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph), dem Verkehrsunternehmen sowie ggf. anderen Verkehrsunternehmen im Verbundraum projektbezogen auch weitere Tätigkeiten übernehmen. Wenn nichts anderes vereinbart wird, hat das Verkehrsunternehmen dafür kein über das in § 7 geregelte hinausgehende Entgelt zu zahlen.
- (4) Das Verkehrsunternehmen bleibt Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechten und Pflichten.
- (5) Die VPH wird hiermit durch das Verkehrsunternehmen ermächtigt, soweit möglich und in Abstimmung mit dessen Interessen im Verbundbeirat gemäß den Regularien des Grundlagenvertrages zu vertreten. Der Grundlagenvertrag ist diesem Vertrag als Anlage 3 beigefügt.

§ 2 Tarif

- (1) Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, im Verbundgebiet der VPH bei der Durchführung von Linienverkehren gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG bzw. SPNV-Leistungen ausschließlich den Gemeinschaftstarif zu beantragen bzw. anzuwenden und erforderliche Schulungen seiner Fahrpersonale vorzunehmen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen erhält für die Vertragsdauer das Recht zur Teilnahme an den Arbeitskreisen gemäß § 6. Ein Teilnahmerecht besteht ferner für Verkehrsunternehmen bei Zeiträumen außerhalb der Vertragsdauer, soweit für das Verkehrsunternehmen für solche Zeiträume eine Erlösverantwortung aufgrund früherer oder bereits erteilter Genehmigungen vormals bestand, gegenwärtig besteht oder zukünftig bestehen wird. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, in den Arbeitskreisen konstruktiv an der Weiterentwicklung des Gemeinschaftstarifs mitzuwirken, sodass bspw. Anpassungen, die aufgrund der Aufwands- und Ertragsentwicklung bzw. aufgrund rechtlicher Regelungen notwendig sind, umgesetzt werden. Soweit erforderlich, sind insoweit auch die Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen anzupassen. Die Vermarktung des Tarifs gilt als verbundbedingtes Marketing. Ein Stimmrecht besteht nur soweit das jeweilige Verkehrsunternehmen oder ein mit ihm im Sinne der §§ 15ff. AktG verbundenes Unternehmen von der zu treffenden Entscheidung selbst wirtschaftlich betroffen ist.

- (3) Die Festlegung und Weiterentwicklung des Tarifs erfolgt durch die VPH nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlungen gemäß § 6.

§ 3 Einnahmenaufteilung

- (1) Das Verkehrsunternehmen nimmt an der Einnahmenaufteilung auf Basis des jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsvertrages teil. Die Einnahmenaufteilung umfasst sämtliche Ticketarten des Gemeinschaftstarifs, die nach den Regelungen der jeweils aktuellen Einnahmenaufteilungsverträge den Verkehrsunternehmen zugeschrieben werden.
- (2) Die VPH ist verpflichtet, die Einnahmenaufteilung gemäß den beschlossenen Regularien durchzuführen.

§ 4 Mobilitätszentrale

- (1) Die VPH betreibt für die Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger in Paderborn u.a. zu Beratungszwecken eine Mobilitätszentrale für das Verbundgebiet des Hochstifts.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Vertragsschluss bestehende Aufteilung der hierbei entstehenden jährlichen Betriebskosten ist, abweichend von den Regelungen in § 7, in Anlage 4 geregelt.

§ 5 Schulwegkostenträgerkarten/Zeitkarten

- (1) Die VPH führt für das Verkehrsunternehmen die Ausgabe und Bearbeitung der Schulwegkostenträgerkarten zentral durch. Eine eigene Ausgabe durch das Verkehrsunternehmen bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die VPH stellt dem Verkehrsunternehmen die notwendigen Abrechnungunterlagen zur Verfügung. Dies sind insbesondere Anfangs- und Schlussbestandslisten. Weitere Auswertungen können nach Absprache erfolgen und sind ggf. gesondert zu vergüten.
- (3) Die VPH gibt für das Verkehrsunternehmen zentral verwaltete Zeitkarten (u.a. Monatskarten sowie Abonnementkarten) in deren Namen aus. Eine eigene Ausgabe durch das Verkehrsunternehmen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Arbeitskreise, Abstimmung und Stimmrecht

- (1) Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns bestehen folgende Arbeitskreise, an denen das Verkehrsunternehmen das Recht zur Teilnahme zusteht:

Marketing

Tarif

Einnahmenaufteilung

Die VPH ist berechtigt, weitere Arbeitskreise einzurichten, sofern dies erforderlich ist. Eine Teilnahme steht den Kooperationspartnern offen.

- (2) Sofern erforderlich, verfügen die Arbeitskreise jeweils über eine GO, die u.a. die Teilnahme und das Stimmrecht des Verkehrsunternehmens regelt
- (3) In den Arbeitskreisen werden z.B. Beschlüsse oder Beschlussempfehlungen gemäß den jeweiligen Geschäftsordnungen verabschiedet, deren Umsetzungen durch die VPH nach billigem Ermessen erfolgen.

Die VPH wird etwaige Regelungen zum in Kraft tretenden WestfalenTarif beachten.

§ 7 Entgelt

- (1) Die VPH erhält für die in den §§ 2 bis 5 beschriebenen Leistungen pro Kalenderjahr ein Entgelt, dessen Höhe sich zum einen aus einem Anteil in Höhe eines jährlich von der Geschäftsführung der VPH nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Kooperationspartner festzusetzenden Prozentsatzes des Erlösanspruches aus der Einnahmenaufteilung der dem Unternehmen zugeschiedenen Schulwegkostenträgerkarten ergibt. Die Höhe des

anderen Anteils ergibt sich aus dem gleichfalls von der Geschäftsführung der VPH nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Kooperationspartner festzusetzenden Prozentsatz des Erlösanspruches aus der Einnahmenaufteilung gemäß den Poolschlüsseln A, B und C. Bis zur Feststellung der endgültigen Ansprüche aus der Einnahmenaufteilung des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen die Abrechnungen vorläufig auf Basis der voraussichtlichen Einnahmenansprüche des Verkehrsunternehmens.

Unabhängig von der zuvor genannten Berechnung beträgt das zu zahlende Entgelt mindestens 1.500,- Euro p.a.,

Das Entgelt wird zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer gezahlt. Für einzelne Leistungen, die keiner eindeutigen Zuordnung unterliegen, erhält die VPH einen gleichfalls festzusetzenden Prozentsatz des Gesamteinnahmenanspruches (Einnahmenanspruch aus Poolschlüsseln A, B, C sowie den Schulwegkostenträgerkarten).

- (2) Sollte der Entgeltanspruch der VPH für die zuvor genannten Leistungen in einem Kalenderjahr nicht ausreichend sein, so ist dies bei der Budgetplanung für das kommende Kalenderjahr zu berücksichtigen.
- (3) Die vorläufigen Rechnungsstellungen erfolgen in zwei gleichen Raten jeweils zum 15. März und 15. September eines Kalenderjahres. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Vorliegen endgültiger Einnahmenansprüche.
- (4) Sollten im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen (vgl. §§ 2 bis 5) zusätzliche Aufgaben von dem Verkehrsunternehmen gewünscht werden, stellt die VPH dem Verkehrsunternehmen diese zusätzlichen Leistungen zu marktüblichen Kostensätzen in Rechnung.
- (5) Endet der Vertrag gemäß § 10 Abs. 2 oder wird er gemäß § 10 Abs. 3 gekündigt behält die VPH den bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenen Entgeltanspruch.
- (6) Sollte die VPH neben der in §§ 2 bis 5 vereinbarten Leistungen zusätzliche Tätigkeiten übernehmen, hat das Verkehrsunternehmen - vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen - hierfür kein über das nach den vorstehenden Regelungen hinausgehendes Entgelt zu zahlen (§ 1 Abs. 3).

§ 8 Vertraulichkeit

Die VPH und das Verkehrsunternehmen verpflichten sich, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag jeweils erlangten Informationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des betreffenden Partners, sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht. Die Vertragsparteien sorgen für die notwendigen

Vorrichtungen, damit die Vertraulichkeit gewahrt werden kann; insbesondere werden Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten, gesichert aufbewahrt. Ausgenommen sind hiervon Informationen, die öffentlich bekannt sind oder ohne Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung aufgrund vertraglicher Verpflichtungen genutzt werden dürfen.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Paderborn.

§ 10 Beginn und Dauer des Vertrags

- (1) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag endet automatisch soweit das Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet der VPH keinen öffentlichen Linienverkehr im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG bzw. Schienenpersonennahverkehr nach dem AEG mehr betreibt.
- (3) Der Vertrag kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Jahres in Schriftform gekündigt werden.

§ 11 Schriftform

Alle Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 12 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Anlagenspiegel

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

- Anlage 1** Plankarte des Verbundgebietes
- Anlage 2** Gesellschaftsvertrag der VPH ab 05.04.2016
- Anlage 3** Grundlagenvertrag
- Anlage 4** Betriebskostenschlüssel der Mobilitätszentrale

Datum und Unterschriften

Ort:

Datum:

Verkehrsunternehmen

Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH